



**Gemeindeamt Fließ**  
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**  
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333  
Email: [gemeinde@fliess.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@fliess.tirol.gv.at)

# PROTOKOLL

über die 3. Gemeinderatssitzung am 24. Mai 2013

**BEGINN:** 20.00 Uhr

**ANWESENDE:**

<b>BGM Ing. Bock Hans-Peter</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>Bgm.-Stv. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GV Spiß Markus</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GV Schlatter Peter</b>	ÖVP - FLIESS
<b>GV Knabl Günter</b>	ÖVP - FLIESS
<b>GR Fritz Rudolf</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GR File Christian</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GR Mag. Jäger Reinhold</b>	ÖVP - FLIESS
<b>GR Mayer Andreas</b>	ÖVP – FLIESS
<b>GR Schwarz Ewald</b>	ÖVP – FLIESS
<b>GR<sup>in</sup> Posch Anita</b>	ÖVP - FLIESS
<b>GR<sup>in</sup> Orgler Martha</b>	ÖVP Hochgallmigg – Martha Orgler
<b>GR Hairer Walter</b>	Einheitsliste Piller
<b>EGR Mag. Knabl Manfred</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>EGR Röck Florian</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

**ENTSCULDIGT:**

<b>GR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup>. Partl Alexandra</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GR Gigele Reinhold</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

**TAGESORDNUNG:**

- 1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 2. Gemeinderatssitzung vom 05.04.2013;
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Bericht Überprüfungsausschuss
- 6.) Raumordnungsangelegenheiten
- 7.) Grundangelegenheiten
- 8.) Mietverträge Gewerbepark Nesselgarten - Beschlussfassung
- 9.) Auftragsvergaben
- 10.) Verordnung Kurzparkzonen u. Halte- u. Parkverbotszonen - Beschlussfassung
- 11.) Personalangelegenheiten
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

### **1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates:**

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 3. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie den anwesenden Zuhörer. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- **Beschlussfassung der Teilfinanzierungspläne für das Dorfzentrum**
- **Beschlussfassung über die Einführung einer Luftreinhalteprämie (Umweltausschuss)**

### **2.) Genehmigung des Protokolls der 2. Gemeinderatssitzung vom 05.04.2013:**

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung vom 05.04.2013 mit 11 Stimmen. 2 Gemeinderats- und 2 Ersatzgemeinderatsmitglieder waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

### **3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:**

Von Seiten des Zuhörers wurden keine Anfragen gestellt.

### **4.) Information durch den Bürgermeister**

- a.) Arbeiterpartie:
  - Knabl/Marthhaus – Dach, Fassade, „Plumpsklo“
  - Abbruch Knabl-Haus in Urgen
  - Gewerbepark Nesselgarten – Fassade, Ausbau
  - Kälbergatterweg
- b.) Bei der Jagerhütte wird ein Schuppen erneuert. Das Material wird von der Gemeinde finanziert. Die Arbeitsleistung übernimmt die Pächterin.
- c.) Der Pächter der Jausenstation Gogles ist derzeit mit den Umbauarbeiten beschäftigt. In diesem Zug müssen auch die Isolierungsarbeiten in der Decke unterhalb der Sennerei (Schwitzwasser) durchgeführt werden. Diese Arbeiten werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Umbauarbeiten gehen wie vereinbart zu Lasten des Pächters.
- d.) Die TIGAS wird die Versorgungsleitung bis ins Dorfzentrum verlegen. Die diesbezügliche schriftliche Zusage liegt nun vor.
- e.) Die Fa. Schieferer Werner hat mit dem Abbruch der alten Volksschule begonnen. Die Aushub- bzw. Baugrubensicherungsarbeiten werden demnächst ausgeschrieben.
- f.) Die Vorbereitungsarbeiten für die Montage der PV-Anlagen sind derzeit voll im Gange. Die Module werden in der KW 23 geliefert und montiert.
- g.) Bei der Aufstockung der Volksschule Fließ ist ein Bebauungsplan mit der Festlegung einer Baugrenzlinie notwendig. Das ist die Voraussetzung für die Erlassung eines Baubescheides möglich, da die Mindestabstände unterschritten sind.
- h.) Mit dem Bau des Pillerwiesenweges wurde bereits begonnen. Zwischenzeitlich wurde ein Erweiterungsprojekt (versch. Stichwege) das derzeit naturschutzrechtlich geprüft wird.
- i.) In der Klagsache „Kapuzinerkloster Perjen“ gab es eine Besprechung mit den betroffenen Bürgermeistern und dem RA Mag. Weiskopf. Die betroffenen Bürgermeister erwarten ein Angebot der Stadt Landeck.
- j.) Der Bürgermeister berichtet von der Errichtung eines „illegalen“ Waldweges in Eichholz. Diesbezüglich gab es bereits eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck. Ein entsprechendes Verfahren wurde ebenfalls eingeleitet. Die Gemeinde ist nur indirekt betroffen.

## 5.) Bericht Überprüfungsausschuss:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GV Knabl Günther trägt das Protokoll vom 06.05.2013 vor. Der Gemeinderat nimmt dies zu Kenntnis.

### Protokoll-Überprüfungsausschuss

Anwesende: Knabl Günther  
Hairer Walter  
Gigele Reinhold  
Erhart Daniel  
Hann Myriam

Angaben aller Beträge in Euro!

#### **KASSASTÄNDE:**

Gesamtbestand	Einnahmen	2.801.691,20
Stand:	Ausgaben	<u>2.376.516,78</u>
	Stand	<u><b>425.174,42</b></u>

KONTEN:	RAIBA	391.807,71	24.04.2013
Stand:	VOLKSBANK	28.259,03	22.04.2013
	HYPO	4.235,20	31.03.2013
	IMSTER SPARKASSE	<u>872,48</u>	29.03.2013
	STAND	<u><b>425.174,42</b></u>	

#### **BELEGPRÜFUNG:**

Stichprobenartige Überprüfung folgender Belege:

<b>VOLKSBANK</b>	10.833 - 10.838	08.04.13
	10.605 - 10.606	25.02.13
	906 - 907	
	10.283 - 10.304	01.02.13
	500	
<b>RAIBA</b>	1.279 - 1.296	22.03.13
	10.770 - 10.771	
	1.088 - 1.107	08.03.13
	10.689 - 10.697	
	10.324 - 10.330	05.02.13
	577 - 624	
	10.110 - 10.116	15.01.13
	298 - 319	

Alle Belege wurden ordnungsgemäß vorgefunden und es konnten keine Abweichungen mit den Kontoauszügen festgestellt werden.

Ende: 20.45 Uhr

Der Obmann:  
GR Knabl Günther

## 6.) Raumordnungsangelegenheiten:

- a) Der Bürgermeister berichtet von einer Besprechung mit den Grundbesitzern über eine mögliche Baulandumlegung im Bereich der Barbaragasse. Anlass war die Hofübergabe von File Hansjörg und seinen dringenden Baulandbedarf. Raumplaner DI Falch hat einen entsprechenden Erschließungsentwurf ausgearbeitet. Die Grundbesitzer Kathrein Konrad, Kneringer Manfred und Wohlfarter Werner haben kein Interesse an einer Erschließung bzw. Baulandausweisung. Die Grundbesitzer File Gerhard und Herta und File Hansjörg werden einen gemeinsamen Vorschlag ausarbeiten und vorlegen. Es ist noch abzuklären ob der Erschließungsweg ins öffentliche Gut übernommen werden soll (Antrag an den Gemeinderat). In diesem Fall wäre ein entsprechender Umkehrplatz am Ende der Straße Voraussetzung.
- b) Gigele Egon – Sonderfläche Hofstelle:

### **Raumplanungsfachliche Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich der Gpn. 414 und 424, die sich am westlichen Dorfrand befinden, im Hinblick auf die Aussiedelung der Hofstelle von Herrn Gigele Egon.**

#### **1. Veranlassung:**

Auslagerung der Hofstelle von Herrn Gigele Egon aus dem Ortskern von Fließ an den westlichen Dorfrand im Hinblick auf eine zeitgemäße und konfliktfreie Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes.

#### **2. Beurteilungsgrundlagen:**

- örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ischgl idgF.
- Stellungnahme seitens der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung mit dem Datum 12.04.2013 hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit.
- Mehrere telefonische Projektabklärungen und –Besprechungen mit der Gemeinde, insbesondere auch hinsichtlich des Zufahrtsrechtes über das gemeindeeigene Grundstück Gp. 415.

#### **3. Sachverhalt:**

Die Hofstelle der Familie Gigele befindet sich derzeit im Ortskern von Fließ in einer äußerst beengten Lage, wobei das Wohn- und Wirtschaftsgebäude getrennt voneinander stehen. Das Wohnhaus der Hofstelle besteht auf der Bp. .11/4 und ist mit dem Nachbarwohngebäude auf der Bp. .11/3 zusammengebaut, wobei sich die beiden Gebäude sowohl den Hauseingang als auch das Stiegenhaus teilen. Das Wirtschaftsgebäude, welches bereits einen mittleren bis schlechten Bauzustand aufweist, befindet sich ca. 20 m östlich des Wohnhauses auf der Bp. .11/1. Dieses ist ebenfalls mit dem benachbarten Wirtschaftsgebäude zusammengebaut, wobei laut der Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft hinzukommt, dass die Zufahrt zur Nachbartenne nur durch die Tenne von Herrn Egon Gigele möglich ist. Weiters besteht auch noch das Problem einer grundbücherlich nicht durchgeführten materiellen Teilung, weshalb die Eigentümerin der Bp. .11/1 Frau Jasmin Kettlgruber ist, so die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft.

Aufgrund dieser ungünstigen Situation möchte nun Herr Gigele Egon die gesamte Hofstelle auf die Gpn. 414 und 424, die sich am westlichen Dorfrand befinden, auslagern. In diesem Zusammenhang verkauft Herr Gigele Egon sowohl sein privates Wohnhaus, welches sich auf der Gp. 407/8 befindet und in dem Herr Gigele mit seiner Familie wohnt, als auch die komplette Hofstelle im Ortskern. Bezüglich des Verkaufs der alten Hofstelle sind laut den Ausfüh-

rungen der Abteilung Agrarwirtschaft bereits Gespräche mit dem Landeskulturfonds für Tirol sowie dem Eigentümer der Nachbargebäude und dem Bruder von Herrn Gigele Egon im Laufen.

Aus der Sicht des landwirtschaftlichen Sachverständigen der Abteilung Agrarwirtschaft wird der geplanten Aussiedelung der kompletten Hofstelle aus dem Ortskern von Fließ auf Grund der derzeitigen ungünstigen betrieblichen Situation (keine Betriebserweiterung, agrarstrukturelle Verbesserung, problematische Tierhaltung, Geruchs- und Lärmbelästigung) zugestimmt. Dies unter der Voraussetzung, dass der landwirtschaftliche Betrieb in der alten Hofstelle nach Bezug des neuen Wirtschaftsgebäudes unverzüglich einzustellen ist. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass bei der Erstellung des Wohnhauses eine maximal mögliche Wohnnutzfläche von 300 m<sup>2</sup> gilt und mit der Errichtung von diesem erst nach der Fertigstellung des Wirtschaftsgebäudes begonnen werden darf. Eine gleichzeitige Errichtung ist laut den Ausführungen des landwirtschaftlichen Sachverständigen nur möglich, wenn das Wohn- und Wirtschaftsgebäude zusammengebaut werden und beide Gebäude aus bautechnischen Gründen gemeinsam errichtet werden müssen. Beim Wirtschaftsgebäude gilt, dass auf Grund der Flächenausstattung ein Gebäude für 8 GVE für ausreichend angesehen wird.

Die ins Auge gefasste Umwidmungsfläche, die sich aus den beiden Grundstücken Gpn. 414 und 424 zusammensetzt, weist eine Größe von 2582 m<sup>2</sup> auf und liegt am westlichen Ortsrand von Fließ, wobei zum Siedlungsrand hin ein Abstand von ca. 50 m gegeben ist. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über eine bestehende Straße im Bereich der öffentlichen Wegparzelle Gp. 5492, die vom Dorf her kommend südlich an der Umwidmungsfläche vorbeiführt und im weiteren bis zum westlich davon gelegenen Schwimmbad führt. Dazu ist festzustellen, dass sich zwischen der öffentlichen Wegparzelle Gp. 5492 und der Umwidmungsfläche der gemeindeeigene Grundstreifen Gp. 415 befindet, auf dem die Erschließungsstraße ebenfalls abschnittsweise verläuft. Da die Umwidmungsfläche lediglich ca. 50 m vom bestehenden Siedlungsrand entfernt ist, ist ein Anschluss an die erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen, wie Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, ohne größere Aufwendungen möglich.

Gemäß dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ liegt die Umwidmungsfläche gut 50 m außerhalb der Siedlungsabgrenzung in einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche. Die Widmung von Sonderflächen für Hofstellen ist im Bereich der landwirtschaftlichen Freihalteflächen im Nahbereich von Siedlungen und bestehenden Hofstellen zulässig.

Laut dem Flächenwidmungsplan ist die Umwidmungsfläche derzeit zur Gänze als Freiland gewidmet. Kenntlichmachungen bzw. Nutzungseinschränkungen sind im Flächenwidmungsplan im Bereich der Umwidmungsfläche keine ersichtlich.

#### **4. Beurteilung:**

Laut der Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft wird der geplanten Aussiedelung der kompletten Hofstelle aus dem Ortskern von Fließ auf Grund der derzeitigen ungünstigen betrieblichen Situation (keine Betriebserweiterung, agrarstrukturelle Verbesserung, problematische Tierhaltung, Geruchs- und Lärmbelästigung) zugestimmt. Die dabei angeführten Voraussetzungen, wie die Einstellung des landwirtschaftlichen Betriebes in der alten Hofstelle nach Bezug des neuen Wirtschaftsgebäudes, sind einzuhalten. Die Errichtung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes vor bzw. gleichzeitig mit dem Wohnteil ist seitens der Baubehörde entsprechend sicherzustellen. Die Beschränkung der höchstzulässigen Wohnnutzfläche gemäß § 44 Abs. 3, TROG 2011 auf 300 m<sup>2</sup>, wie sie vom landwirtschaftlichen Sachverständigen gefordert wird, ergibt sich aus der festgelegten Widmungskategorie „Sonderfläche Hofstelle“.

Der vorgesehene Standort ist für die Errichtung einer Hofstelle grundsätzlich gut geeignet, zumal er sich im Nahbereich zum westlichen Ortsrand von Fließ befindet, wobei zwischen dem bestehenden Siedlungsrand und der geplanten Hofstelle ein Abstand (Puffer) von ca. 50 m verbleibt, wodurch Nutzungskonflikte bzw. Beeinträchtigungen durch die Hofstelle zum

Siedlungsraum hin möglichst vermieden werden. Auch hinsichtlich des Landschaftsbildes sind aufgrund der Lage der Hofstelle im Nahbereich zum Siedlungsraum, bei einer ortsüblichen Gestaltung bzw. Bauausführung, keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem entspricht die vorgesehene Situierung der Hofstelle im Nahbereich zum Siedlungsrand hin den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, vor allem den Kriterien für Hofstellenwidmungen im Bereich von landwirtschaftlichen Freihalteflächen.

Hinsichtlich der rechtlich sichergestellten Verkehrserschließung für die Umwidmungsfläche ist noch ein Zufahrtsrecht auf dem gemeindeeigenen Grundstück Gp. 415 zu Gunsten des Eigentümers der Gpn. 414 bzw. 424 erforderlich, da die Gp. 415 laut einer Vorabklärung mit der Gemeinde Fließ auch künftig noch im Gemeindeeigentum verbleiben soll. Bei der Vorabklärung mit der Gemeinde wurde dieses Zufahrtsrecht auf der Gp. 415, auf der zum Teil auch die bestehende Zufahrtsstraße zur Umwidmungsfläche und im Weiteren zum Schwimmbad verläuft, bereits in Aussicht gestellt.

### **5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:**

Aufgrund der obigen Ausführungen und bei Vorliegen eines entsprechenden Zufahrtsrechtes für die Umwidmungsfläche auf dem gemeindeeigenen Grundstück Gp. 415 kann somit dem Gemeinderat empfohlen werden, die in den Änderungsplänen ersichtlichen Gpn. 414 und 424 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 44, TROG 2011 umzuwidmen.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Planentwurfes gem. § 64 TROG 2011 einstimmig. Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Gpn. 414 und 424 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 44, TROG 2011.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Gpn. 414 und 424 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 44, TROG 2011, einstimmig.**

### **c) Bebauungsplan „B51 – Dorf 11 – Hauptschule“:**

#### **Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan „B51 Dorf 11 - Hauptschule“.**

- Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Auf der Gp. 3/2, die sich am westlich Dorfrand von Fließ befindet, besteht bereits seit langem ein größerer Gebäudekomplex, der sich im Wesentlichen aus der Haupt- und Volksschule Fließ, dem Kindergarten, einem Turn- und Festsaal sowie der Feuerwehrrhalle und weiteren Vereinsräumlichkeiten zusammensetzt. Laut den vorliegenden Planunterlagen und Projektabklärungen mit der Gemeinde Fließ ist nun im Bereich der Volksschule, die sich am östlichen Grundstücksrand befindet und dessen Baukörper derzeit zweigeschossig in Erscheinung tritt, eine Aufstockung geplant. Mit dieser Aufstockung wird der derzeit zweigeschossige Gebäudekörper um ein Geschoß erhöht, wobei die geplante Dachhöhe der Volksschule weiterhin unter der bestehenden Dachhöhe des derzeit bereits dreigeschossigen Hauptschulgebäudes liegt, die westlich daran anschließt. Aus ortsplanungsfachlicher Sicht ist die geplante Gebäudeerhöhung, vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Straßen- und Ortsbild, jedenfalls vertretbar.

Da jedoch das bestehende Volksschulgebäude zur östlichen Bauplatzgrenze hin nur einen relativ geringen Abstand aufweist, die nordöstliche Gebäudeecke ragt sogar geringfügig in den Mindestabstandsbereich hinein, ist die geplante Gebäudeerhöhung nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes möglich, in dem zur östlichen Bauplatzgrenze hin eine Baugrenzlinie festgelegt wird. Dies deshalb, da durch die vorgesehene Aufstockung die eigentlich erforderlichen Grenzabstände zur östlichen Bauplatzgrenze hin unterschritten werden.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen vor allem die vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben seitens des Planungsbüros Gigele sowie eine vermessungstechnische Bestandsaufnahme seitens des Vermessungsbüros OPH mit der Geschäftszahl 5003/06/H, wobei jedoch die Dachlandschaft höhenmäßig nicht aufgenommen wurde. Weiters wurden uns von der Gemeinde Fließ noch Südansichten vom bestehenden Gebäudekomplex übermittelt.

- Lage des Planungsgebietes:

Das Planungsgebiet liegt am westlich Dorfrand von Fließ.

- Beurteilungsgrundlagen:

- Digitale Katastralmappe mit dem Stand 27.08.2012.
- Planunterlagen zum geplanten Aufbauvorhaben seitens des Planungsbüros Gigele mit dem Plandatum 23-11-2012 und der Geschäftszahl 2006-21.
- Vermessungsplan (Lage- und Höhenaufnahme) seitens des Vermessungsbüros OPH mit der Geschäftszahl 5003/06/H.
- Südansichten vom bestehenden Gebäudekomplex, die uns von der Gemeinde Fließ übermittelt wurden.
- Projektbesprechung in der Gemeinde am 23.04.2013.
- Mehrfache telefonische Projektabklärungen und –Besprechungen mit der Gemeinde.

- Widmung:

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes ist der vom Planungsgebiet umfasste Bauplatz Gp. 3/2 zur Gänze als „Sonderfläche Volksschule, Hauptschule“ gewidmet.

- Verkehrsmäßige Erschließung:

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die bestehende öffentliche Straße Gp. 5491, die am südlichen Planungsgebietsrand vorbeiführt.

- Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:

Auf der Gp. 3/2 besteht bereits ein größerer Gebäudekomplex, der sich im Wesentlichen aus der Haupt- und Volksschule Fließ, dem Kindergarten, einem Turn- und Festsaal sowie der Feuerwehrrhalle und weiteren Vereinsräumlichkeiten zusammensetzt.

### **Der Bebauungsplan „B51 Dorf 11 - Hauptschule“ enthält folgende Kenntlichmachungen:**

- 1) Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Am westlichen Grundstücksrand der Gp. 3/2 verläuft eine 30 KV Kabelleitung der TIWAG. Ansonsten sind im Bereich des Planungsgebietes im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ keine Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

### **Der Bebauungsplan „B51 Dorf 11 - Hauptschule“ enthält folgende Festlegungen:**

- 2) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die Gp. 3/2, auf der nun eine Aufstockung beim Volksschulgebäude geplant ist

- 3) Mindestbaudichte (§ 61, TROG 2011):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im Planungsgebiet mit dem Wert 1,0 festgelegt. Diese Festlegungen erfolgen unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung.

4) Bauweise (§ 60, TROG 2011):

*Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.*

Für das Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgelegt.

5) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58, TROG 2011):

*Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.*

Bei der am südlichen Planungsgebietsrand vorbeiführenden Straße Gp. 5491 handelt es sich um eine öffentliche Erschließungsstraße, die vom Dorfzentrum her kommend bis zur bestehenden Haupt- bzw. Volksschule führt und im Weiteren nach Westen hin noch mehrere Wohngebäude bzw. landwirtschaftlich genutzte Anwesen erschließt. Da diese Straße im Bereich des Planungsgebietes laut dem digitalen Kataster bzw. dem vorliegenden Vermessungsplan eine ausreichende Verkehrsflächenbreite aufweist, wird die Straßenfluchtlinie entlang der straßenseitigen Grundgrenze der Gp. 3/2 festgelegt.

6) Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2, TROG 2011):

*Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5, TBO 2011).*

Im östlichen Teil des Planungsgebietes wird die Baufluchtlinie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Gebäude bzw. baulichen Anlagen festgelegt, die zum Teil relativ nahe an die bestehende Straße heranragen. Im westlichen Teil des Planungsgebietes, wo sich im nördlichen Anschluss an die Straße eine Freifläche befindet, die vor allem als Zufahrts- bzw. Parkfläche genutzt wird, wird die Baufluchtlinie mit einem Abstand von 5,0 m zur Straßenfluchtlinie festgelegt.

7) Verlauf der Baugrenzlinie (§ 59 Abs. 3, TROG 2011):

*Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.*

Wie bereits Eingang des Erläuterungsberichtes erwähnt, soll das derzeit zweigeschossige Volksschulgebäude um ein Geschoß aufgestockt werden. Da jedoch das bestehende Volksschulgebäude zur östlichen Bauplatzgrenze hin nur einen relativ geringen Abstand aufweist, die nordöstliche Gebäudeecke ragt sogar geringfügig in den Mindestabstandsbereich hinein, ist die geplante Gebäudeerhöhung nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes möglich, in dem zur östlichen Bauplatzgrenze hin eine Baugrenzlinie festgelegt wird. Dies deshalb, da durch die vorgesehene Aufstockung die eigentlich erforderlichen Grenzabstände zur östlichen Bauplatzgrenze hin unterschritten werden.

Aufgrund der bestehenden Gebäude bzw. Gebäudeteile im Mindestabstandsbereich ist es erforderlich, dass die Baugrenzlinien erst ab einer bestimmten Höhe gültig sind. So wird die Baugrenzlinie mit der hellgrünen Begleitlinie ab der absoluten Höhe von 1079,4 m über Adria festgelegt. Dies deshalb, da unterhalb dieser Höhe die Außenwand des bestehenden Baukörpers des Volksschulgebäudes geringfügig in den Mindestabstandsbereich zur östlichen Bauplatzgrenze hineinragt und daher, aufgrund den Bestimmungen des §59 Abs. 3, TROG 2011, bei der Festlegung der Baugrenzlinie nicht berücksichtigt werden kann. Die Baugrenzlinie mit der orangen Begleitlinie wird ab der absoluten Höhe von 1075,0 m über Adria festgelegt, da in diesem Bereich unterhalb dieser Höhe ein Gebäude für Spielgeräte im Abstandsbereich besteht.

Unterhalb der festgelegten Baugrenzlinien gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise laut der Tiroler Bauordnung, wie sie auch bisher schon einzuhalten bzw. gültig waren.

8) Bauhöhe (§ 62, TROG 2011):

Die maximale Gebäudehöhe in den einzelnen Festlegungsbereichen wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich bei diesen Höhenangaben um absolute Höhwerte über Adria handelt. Diese Höhenfestlegung erfolgt unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Gebäudebestandes als auch der geplanten Aufstockung beim Volksschulgebäude. Aufgrund der höhenmäßigen Gebädestaffelung entsprechend der nach Norden hin ansteigenden Hangsituation ist die Höhenfestlegung auch aus ortsplanungsfachlicher Sicht, vor allem hinsichtlich des Straßen- und Ortsbildes, vertretbar.

- (1) **Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B51 Dorf 11 - Hauptschule“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) **Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B51 Dorf 11 - Hauptschule“ einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

#### **7.) Grundangelegenheiten:**

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Teilfläche 1 lt. Vermessungsurkunde vom 26.04.2012, GZl. 6416/13, Vermessung OPH. Die Gemeinde Fließ tritt die Teilfläche 1 (1 m<sup>2</sup>) aus dem öffentlichen Gut (Gp. 5532/2) an Gfall Josef (Gp. 1662) ab. Der Kaufpreis beträgt € 53,92. Der Gemeinderat beschließt die Exkamierung der Teilfläche 1 aus dem öffentlichen Gut. Der Bürgermeister wird zur Durchführung der genannten Teilflächen gem. 15 LiegTeilG ermächtigt. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten von Gfall Josef.
- b) Es gibt einen Antrag von einzelnen Bauern die eine Teilfläche im Weidegebiet Lafreins pachten möchten, da ein Teil der Weideberechtigten nicht bereit ist entsprechende Beiträge (Frondienste) zu leisten. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass grundsätzlich jeder ein entsprechendes Weiderecht hat und deshalb eine Verpachtung nicht möglich ist. Sehr wohl kann aber der Gemeinderat festlegen, dass entsprechende Fronschichten bzw. Ersatzleistungen zu leisten sind. Die Verantwortlichen für das Weidegebiet Lafreins werden aufgefordert bis zur nächsten Gemeinderatssitzung die bisher geleisteten Fronstunden vorzulegen. Auf Grund der Aufzeichnungen kann ein entsprechender Mindestsatz an Fronstunden berechnet werden. Dieser gilt dann für alle Auftreiber.

#### **8.) Mietverträge Gewerbepark Nesselgarten - Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt die Mietverträge mit Prieler Jürgen, Schwienbacher Martin, H.W.R. Rundholz GmbH und Organoid Technologies GmbH. Die Verträge mit der Fa. Hess und Walser Peter sind noch nicht in allen Details geklärt.

Die Mietdauer wird bei allen Verträgen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein jährliches Kündigungsrecht wird eingeräumt. Wobei die Gemeinde auf die Ausübung des Kündigungsrechtes bis zum 31. 12.2022 verzichtet. Der Mietzins pro m<sup>2</sup> steigert sich von € 3,74 im Jahr 2013 auf € 37,50 im Jahr 2024. Die Kautionszahlungen wurden an den jeweiligen Mietzins angepasst.

Flächenaufstellung:

<b>Prieler Jürgen</b>	Lagerhalle	724 m <sup>2</sup>	€ 2.707,76
	Außenfläche	203 m <sup>2</sup>	€ 759,22
<b>Schwienbacher Martin</b>	Lagerhalle	290 m <sup>2</sup>	€ 1.084,60
	Außenfläche	83 m <sup>2</sup>	€ 310,42

<b>H.W.R. Rundholz GmbH</b>	Lagerhalle	173 m <sup>2</sup>	€ 647,02
	Außenfläche	112 m <sup>2</sup>	€ 418,88
<b>Organoid</b>	Lagerhalle	852 m <sup>2</sup>	€ 3.186,48
	Außenfläche	500 m <sup>2</sup>	€ 1.870,00

## 9.) Auftragsvergaben:

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Statik der Baugrubensicherung beim Dorfzentrum an die Fa. Pfenniger zu vergeben. Die Anbotssumme beträgt € 1.400,-- netto.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die diversen Aufträge beim Umbau der Volksschule Fließ an die Ausschreibungen des letzten Jahres anzuhängen. Ausgenommen davon ist die Einrichtung. Der Auftrag für die EDV-Ausstattung wird in der nächsten Sitzung vergeben.
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Gesamtauftrag für Asphaltierungsarbeiten an die Fa. Fröschl zu vergeben. Es gelten die gleichen Preise wie bei der Ausschreibung 2012. Im nächsten Jahr wird wieder neu ausgeschrieben. Demnächst werden die einzelnen betroffenen Bereiche besichtigt. Schwerpunkt bilden heuer die Straßen nach Bannholz und Egg.

## 10.) Verordnung Kurzparkzonen u. Halte- u. Parkverbotszonen - Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Kurzparkzonen sowie Halte- und Parkverbotszonen nach eingehender Diskussion mit 13 zu 2 Stimmen. Orgler Martha und Röck Florian haben gegen diese Verordnungen gestimmt.

Die Verordnung wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung vorgeprüft. Weiters wurde den Sozialpartnern (Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer) gem. § 94 f STVO die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die Wirtschaftskammer erhebt gegen die geplanten Verordnungen keinen Einwand. Die Landwirtschaftskammer und die Arbeiterkammer haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Verordnung wird wie folgt formuliert und kundgemacht:

### Verordnung

*Die Gemeinde Fließ verfügt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.05.2013 gemäß §§ 43 und 94 d STVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 50/5012 und gemäß §§ 25, 43, 44 und 94 d STVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 50/2012, sowie nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 94 f StVO im Interesse des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Fließ nachstehende Kurzparkzonen sowie nachstehende Verkehrsregelung:*

#### **1) Kurzparkzone 60 min. (Zone 1)**

- a) *Im Bereich gegenüber dem Drogeriemarkt Daily (Dorf HNr. 116).*
- b) *Im Bereich westlich der Hauptschule, entlang des Gartenzaunes (Dorf HNr. 186).*
- c) *Im Bereich der Philomenakapelle.*

*Die Kurzparkzone gilt von Montag bis Sonntag jeweils von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Als Kurzparkzonennachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.*

#### **2) Kurzparkzone 180 min. (Zone 2)**

- a) *Im Bereich unterhalb des Dorfzentrums (beim Dorfbrunnen)*
- b) *Im Bereich östlich der Pfarrkirche*
- c) *Im Bereich unterhalb des ehem. Wirtschaftsgebäudes von Jäger Alois (Gp. 325/6)*
- d) *Im Bereich Umkehrplatz Fließberghofsiedlung*
- e) *Im Bereich Pinsbach, vor der Abzweigung Bannholz*

- f) *Im Bereich vor dem Wohnhaus von Bock Paul (Dorf HNr. 225)*
- g) *Im Bereich der Schlosssiedlung*
- h) *Im Bereich der Volksschule Urgen*
- i) *Im Bereich der Urgener Innbrücke*
- j) *Im Bereich der Volksschule Hochgallmigg*
- k) *Im Bereich der Siedlung Hochgallmigg, vor den Wohnhäusern Röck Markus und Watzdorf Wolfgang (Hochgallmigg HNr. 133 u. 134) sowie im Kurvenbereich Richtung Urgtal (Gp. 2216/2).*
- l) *Im Bereich vor dem Eingang der Volksschule Niedergallmigg*
- m) *Im Bereich östlich der Volksschule Eichholz, im Kurvenbereich*
- n) *Im Bereich gegenüber dem Feuerwehrhaus in Piller*
- o) *Im Bereich des Pavillons in Piller*
- p) *Im Bereich neben dem Sportplatz und der Volksschule Piller*
- q) *Im Bereich Pfötschle (Einfahrt Eichholz)*

### **3) Halte- und Parkverbot**

- a) *Für den gesamten Ortsbereich von Fließ-Dorf einschließlich Schlosssiedlung, ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.*
- b) *Für den gesamten Ortsbereich von Eichholz (Putschern bis Filen) einschließlich Hinterstrengen ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.*
- c) *Für den gesamten Ortsbereich von Zoll auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.*
- d) *Für den gesamten Ortsbereich von Niedergallmigg auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.*
- e) *Für den gesamten Ortsbereich von Fließ Urgen einschließlich Urgener Siedlung, ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.*
- f) *Für den gesamten Ortsbereich von Hochgallmigg einschließlich Kellerle und Unterhäuser ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.*
- g) *Für den gesamten Ortsbereich von Fließerau.*
- h) *Für den gesamten Ortsbereich von Sonnenberg.*

### **4) Kundmachung - Kurzparkzone**

- a) *Die verfügbaren Kurzparkzonen sind jeweils durch das Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Zif. 13 StVO 1960 „Kurzparkzone“ samt Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „von 07.00 bis 20.00 Uhr“ ersichtlich zu machen. Der Beginn sowie das Ende der Kurzparkzone sind entweder durch genaue Angaben (Distanz) ersichtlich zu machen. Bei größeren Bereichen ist die Auflösung der Kurzparkzone gem. § 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960 ersichtlich zu machen. Die Verkehrszeichen werden durch die Anbringung von blauen Linien am Boden unterstützt.*
- b) *Die Verkehrszeichen sind gemäß der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planskizzen – Beilagen A – P anzubringen.*

### **5) Kundmachung – Halte- und Parkverbot**

- a) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO sind vor der Brücke Mühlbach (GK-M28: RW22692, HW220042), bei der Einfahrt Silberplan-Watschl (GK-M28: RW23176, HW220201) oberhalb der Schlosssiedlung (GK-M28: RW23399, HW220346), oberhalb von Pinsbach (GK-M28: RW21622, HW220584), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.*
- b) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO sind bei der Zufahrt Eichholz aus Fahrtrichtung Landeck (GK-M28: RW19388, HW220757) und vor der Sied-*

lung Eichholz aus Fahrtrichtung Fließ (GK-M28: RW20256, HW221099) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.

- c) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist bei der Ortseinfahrt in Zoll (GK-M28: RW22878, HW219652) und der Ortseinfahrt Alter Zoll aus Richtung Fließ (GK-M28: RW23172, HW219699) und Ortseinfahrt Alter Zoll aus Richtung Prutz (GK-M28: RW23322, HW219683) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- d) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist bei der Ortseinfahrt Niedergallmigg (GK-M28: RW20739, HW219809) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- e) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist bei der Ortseinfahrt in Urgen bei der Abzweigung Urgener-Siedlung (GK-M28: RW20712, HW219796), bei der Abzweigung Schule Urgen (GK-M28: RW20759, HW219797), Einfahrt Urgener Siedlung aus Richtung Gramlach (GK-M28: RW19834, HW220459), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- f) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist vor dem Widum Hochgallmigg (GK-M28: RW19769, HW219702), bei der Abzweigung Kellerle (GK-M28: RW18931, HW220172) und bei der Abzweigung Unterhäuser (GK-M28: RW19681, HW219805) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- g) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist gegenüber der Anschlagtafel in der Fließerau (GK-M28: RW18653, HW220990), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.
- h) Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist nach der Abzweigung Sonnenberg (Jagglshütte) (GK-M28: RW18433, HW221168) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem 01.08.2013 in Kraft.

### **11.) Beschlussfassung der Teilfinanzierungspläne für das Dorfzentrum**

Die GAF-Mittel für den Bau des Dorfzentrums wurden schriftlich bestätigt. Die Gesamthöhe von € 1,0 Mio. bleibt unverändert. Da aber die Auszahlung auf vier Teilbeträge aufgeteilt wird sind die Teilfinanzierungspläne neu zu beschließen.

#### **GESAMTFINANZIERUNG**

Eigenmittel	€	980.500,00
Darlehen Bank Austria	€	3.500.000,00
WBF Arzt/M-Preis	€	277.000,00
WBF Wohnungen	€	742.500,00
GAF	€	1.000.000,00
Sonstige Förderungen	€	100.000,00
<b>Summe</b>	<b>€</b>	<b>6.600.000,00</b>

Zwischenfinanzierungsdarlehen Bank Austria	€	1.700.000,00
--	---	--------------

#### **Teilfinanzierung 2011**

Grundkauf		257.200,00
Arch. Grabungen		41.800,00

<b>Summe</b>	<b>299.000,00</b>
Zuschuss BDA	23.000,00
Eigenmittel	276.000,00
<b>Summe</b>	<b>299.000,00</b>

#### **Teilfinanzierung 2012**

Arch. Grabungen	56.400,00
Baunebenkosten, Bauleitung, Planung, Statik	85.800,00
<b>Summe</b>	<b>142.200,00</b>

Zuschuss BDA	8.000,00
Eigenmittel	134.200,00
<b>Summe</b>	<b>142.200,00</b>

#### **Teilfinanzierung 2013**

Baukosten lt. Architekt:	3.100.000,00
Baunebenkosten, Bauleitung, Planung, Statik	355.400,00
Sonstige Ausgaben, Verm.... (diff. aus Grundk. u. Ausgr.)	44.600,00
<b>Summe</b>	<b>3.500.000,00</b>

Darlehen	3.270.000,00
GAF	150.000,00
Sonstige Förderung (Wettbewerb bereits erhalten)	30.000,00
Eigenmittel	50.000,00
<b>Summe</b>	<b>3.500.000,00</b>

#### **Teilfinanzierung 2014**

Baukosten lt. Architekt:	2.470.000,00
Baunebenkosten, Bauleitung, Planung, Statik	50.800,00
Unvorhergesehenes	28.000,00
Einrichtung Gemeindeamt	110.000,00
<b>Summe</b>	<b>2.658.800,00</b>

Eigenmittel	100.000,00
Darlehen	230.000,00
WBF Arzt/M-Preis	77.000,00
WBF Wohnungen	301.800,00
GAF	350.000,00
Sonstige Förderungen	0,00
<b>Summe</b>	<b>1.058.800,00</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>-1.600.000,00</b>

#### **Teilfinanzierung 2015**

Ausfinanzierung 2014	1.600.000,00
GAF	350.000,00

Sonstige Förderungen	15.000,00
WBF Arzt/M-Preis	200.000,00
WBF Wohnungen	385.000,00
Eigenmittel	200.000,00
<b>Summe</b>	<b>1.150.000,00</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>-450.000,00</b>

### **Teilfinanzierung 2016**

Ausfinanzierung 2015	450.000,00
GAF	150.000,00
WBF Wohnungen	55.700,00
Eigenmittel	220.300,00
Sonstige Förderung	24.000,00
<b>Summe</b>	<b>450.000,00</b>

## **12.) Beschlussfassung über die Einführung einer Luftreinhalteprämie (Umweltausschuss):**

Der Umweltausschuss hat sich mit der Förderung von Gasanschlüssen befasst. Der Umweltausschuss schlägt vor eine Luftreinhalteprämie zur Verbesserung der Luftqualität entlang der Tal-schiene speziell im Winter einzuführen. Die Prämie sollte € 250,- pro angeschlossenem Objekt betragen. Die Höchstgrenze pro Objekt (alternative Heizsysteme, erneuerbare Energie) von € 500,- gilt auch in Kombination mit einem Gasanschluss. Die Auszahlung erfolgt unbürokratisch. Ein Nachweis der TIGAS über den Anschluss ist vorzulegen.

Der Gemeinderat beschließt den Vorschlag des Umweltausschusses einstimmig. Die Prämie wird ab sofort gewährt.

## **13.) Personalangelegenheiten:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Dienstverträge für Denoth Reinhard, Schranz Paul und Bock Herbert.

Im Kindergarten Fließ wurde der Förderbedarf für 1 Kind bestätigt. Ob eine Stützkraft zusätzlich beschäftigt werden muss, oder ob eine Erweiterung des Beschäftigungsausmaßes der Helferin ausreicht ist noch abzuklären.

Die Details werden in einer eigenen nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

## **14.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

- GR<sup>in</sup> Orgler Marth ersucht um Anschaffung von 10 Tischen und den entsprechenden Stühlen für den Turnsaal in Hochgallmigg. Da das bestehende Gasthaus zu klein ist werden immer mehr Veranstaltungen im Turnsaal durchgeführt. Die Gemeinde wird ein Angebot einholen.
- GR Mayer Andreas ersucht um Prüfung einer Verordnung „Begegnungszone“ für den Bereich Urgener Siedlung und den Bereich bei der Volksschule Urgen. Für die Begegnungszone gilt:  
*Jeglicher Fahrzeugverkehr ist gestattet, ebenso das Rollschuhfahren. Fußgänger dürfen zur Fortbewegung die Fahr-bahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern. q Fußgänger und Radfahrer dür-fen weder gefährdet noch behindert werden. Nebeneinander fahren von Radfahrern ist gestattet. Kfz dürfen nur an gekennzeichneten Stellen parken. Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge 20 km/h, in der Verordnung der Behörde kann die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h erhöht werden. Mit der Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen udgl. Sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen kann ein Umfeld geschaffen werden, das die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zusätzlich fördert. Die Begeg-nungszone ist durch Hinweiszeichen zu kennzeichnen. Die Begegnungszone zählt zum fließenden Verkehr und ist*

*daher – im Gegensatz z.B. zur Wohnstraße oder Fußgängerzone – nicht gegenüber anderen Verkehrsflächen benachrangt, d.h. es gelten die allgemeinen Vorrangregeln.*

Der Bauausschuss wird sich mit dem Vorschlag beschäftigen.

- c) GR Mayer Andreas schlägt vor Familien mit kleinen Kindern finanziell zu entlasten. Mengenüberschreitungen beim Restmüll könnten nicht in Rechnung gestellt werden. Der Gemeinderat überträgt diesen Antrag dem Sozialausschuss zur Ausarbeitung eines Vorschlages.
- d) GR<sup>in</sup> Orgler Martha berichtet, dass im Bereich Hochgallmigg einige Asphalt Schäden zu beheben wären. Weiters sollte der Gitterrost beim Dorfplatz unbedingt kontrolliert werden. Der Bürgermeister wird dem Gemeindevorarbeiter Knabl Stefan der Auftrag erteilen die Schäden aufzunehmen.
- e) GR<sup>in</sup> Orgler Martha lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zum 20-Jahr-Jubiläum des Männerchores Hochgallmigg am 1. Und 2. Juni ein.
- f) GR Fritz Rudolf ersucht um Aufnahme bzw. der Sanierung der Asphalt Schäden. Weiters sollten die Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Straßenlampen kontrolliert bzw. neu eingerichtet werden. Der Auftrag wird direkt an den Vorarbeiter weitergeleitet.
- g) GR Schlatter Peter ersucht um Asphaltierung des Hausanschlusses bei Marth Michaela. Der Bürgermeister berichtet, dass diese Arbeiten voraussichtlich Ende Juni bzw. Anfang Juli gestartet werden.
- h) GR Schlatter Peter ersucht um Ausbesserung der Schlaglöcher im Bereich der Straße Egethe. Eine Asphaltierung in diesem Bereich wäre ebenfalls notwendig. Der Bürgermeister wird den Auftrag zur Ausbesserung an Knabl Stefan erteilen. Eine Asphaltierung könnte ev. 2014 budgetiert werden.
- i) GR Schlatter Peter fragt an warum die Landwirtschaftsförderung für den Wasserverbrauch im Stall (Freiwasser) nicht mehr ausbezahlt wird. Der Bürgermeister berichtet, dass es aus Datenschutzgründen nicht mehr möglich ist die Anzahl der GVE der betroffenen Betriebe zu erfahren. Der Landwirtschaftsausschuss wird beauftragt eine entsprechende Lösung auszuarbeiten.
- j) GR Schlatter Peter bemängelt, dass der Pillen der im Bereich des neuen Weges aufgestellt werden sollte noch nicht errichtet wurde. Dieser Pillen soll ein Befahren des Weges unmöglich machen. Der Bürgermeister wird diesbezüglich beim Naturpark nachfragen.
- k) GR File Christian ersucht dringend um Errichtung der Steinmauer in Niedergallmigg beim Grund von Spiß Othmar. Es ist geplant, dass die Fa. Schieferer diesen Auftrag nach den Abbrucharbeiten beim Dorfzentrum ausführt.
- l) GR Hairer Walter berichtet, dass im Bereich Tasche (Baustelle Gabl) teilweise der Asphalt fehlt. Grund dafür ist der erfolgte Kanalanchluss. Auch dieser Bereich wird vor den Asphaltierungsarbeiten besichtigt und in Auftrag gegeben bzw. entsprechend an den Verursacher weiter verrechnet.
- m) GR<sup>in</sup> Orgler Martha berichtet von Schäden am Asphalt in Hochgallmigg (Kellerle, Unterhäuser, Dorf...). Weiters ersucht sie um Anbringung der Leitplanken oberhalb des GH Parseierblick, da es in diesem Bereich bereits zu einem Unfall gekommen ist.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 22.40 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)